

## StromVKG investitionsfähig ausgestalten – Versorgungssicherheit langfristig sichern

Das StromVKG ist ein zentraler Schritt zur Absicherung der Stromversorgung in Deutschland und schafft erstmals einen strukturierten Rahmen für gesicherte Leistung. Der Handlungsbedarf ist hoch: Bereits heute bestehen Engpässe bei gesicherter Leistung, die sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen werden. Damit das Gesetz seine Ziele erreicht, muss es investitions- und bieterfreundlicher ausgestaltet werden. Aktuell führen kumulative Kosten- und Unsicherheitsfaktoren zu hohen Risikoaufschlägen, steigenden Geboten und potenziell geringerer Teilnahme an Ausschreibungen. **Damit ist der Erfolg der vorgesehenen Auktionen, insbesondere der t-5 Auktion, erheblich gefährdet.** Um die Teilnahme an den Ausschreibungen sicherzustellen, sind gezielte Anpassungen in folgenden Punkten erforderlich:

### 1) Höchstpreis muss aktuelle Investitionskosten widerspiegeln

- Der Höchstpreis von 173€/kW/a (reduziert) bildet die aktuellen Kostenrealitäten neuer Kraftwerksinvestitionen nicht angemessen ab. Seine Herleitung ist intransparent und beruht offenbar auf überholten Annahmen, die den tatsächlichen Finanzierungsbedarf neuer Projekte unterschätzen.
- Im vergangenen Jahr sind die **Kosten für zentrale Anlagenkomponenten um rund 25 % gestiegen**. Dazu kommen deutlich erhöhte Zins-, Material- und Projektkosten.
- Die Kombination mit weiteren kostensteigernden Elementen (u.a. De-Rating, Momentanreserve, Übererlösabschöpfung, Sicherheiten, Pönalen) führt dazu, dass der aktuell festgelegte Höchstpreis wirtschaftlich notwendige Gebotswerte vielfach nicht abbilden kann.
- Dies erhöht das Risiko nicht ausreichend gedeckter Auktionen erheblich. Eine **realistische Anpassung des Höchstpreises auf Basis aktueller Kostenentwicklungen** ist daher zwingend erforderlich.

### 2) De-Rating-Faktor anpassen (0,95 statt 0,85)

- Ein niedrig angesetzter De-Rating-Faktor reduziert die anrechenbare Leistung und erhöht die spezifischen Kosten je vergütungsfähigem Megawatt – mit direkten Auswirkungen auf die Gebotshöhe und die Wirtschaftlichkeit neuer Kraftwerksprojekte.
- Aktuell ist für GuD-Kraftwerke ein Faktor von 0,85 vorgesehen, sodass nur 85 % der installierten Leistung berücksichtigt werden. Dies senkt effektiv die Erlösperspektiven und führt dazu, dass Projekte ihre Kosten über höhere Gebote refinanzieren müssen.
- In europäischen Vergleichsmärkten werden für vergleichbare Technologien regelmäßig höhere Faktoren von 0,9 bis 0,95 angesetzt, welche die tatsächliche Verfügbarkeit moderner Gaskraftwerke realistischer abbilden.
- Eine entsprechende Anpassung im StromVKG würde die spezifischen Kosten je MW senken, die Gebotswerte reduzieren und die Investitionsbedingungen verbessern, ohne die Versorgungssicherheitsziele zu beeinträchtigen. **Vor diesem Hintergrund sollte für GuDs ein De-Rating-Faktor von 0,95 vorgesehen werden.**

### 3) Inflationsanpassung der Auszahlungen verankern

- Die erste Kapazitätzahlung soll erst 2033 erfolgen, obwohl die Kraftwerke bereits ab 2031 zur Versorgungssicherheit beitragen. Dies verschlechtert die Wirtschaftlichkeit in der Frühphase der Projekte erheblich. Ein **frühestmöglicher Beginn der Auszahlungen** ist notwendig.
- Kapazitätsinvestitionen sind durch lange Planungs-, Bau- und Refinanzierungszeiträume gekennzeichnet und daher in besonderem Maße inflationssensitiv. **Ohne eine systematische Inflationsanpassung verliert die nominelle Vergütung über die**

**Laufzeit real an Wert**, was die Wirtschaftlichkeit der Projekte spürbar beeinträchtigt. In der Folge müssen Investoren höhere Risikoaufschläge in ihre Gebote einpreisen.

- Andere europäische Kapazitätsmärkte begegnen diesem Risiko durch indexierte Zahlungen oder Anpassungsmechanismen und schaffen damit verlässlichere Investitionsbedingungen. Eine vergleichbare Regelung sollte im StromVKG verankert werden.

#### 4) Sicherheiten verzinsen und Pönalen angemessen ausgestalten

- Unverzinsten Sicherheitsleistungen binden über viele Jahre erhebliches Kapital und verschlechtern die Wirtschaftlichkeit der Projekte.
- Im Gesetzentwurf werden die Sicherheitsleistungen für Ausgleichszahlungen ab Zuschlag bis zu 20 Jahre unverzinst einbehalten. Im aktuellen Zinsumfeld entstehen daraus zusätzliche Finanzierungskosten und in der Folge höhere Gebotswerte.
- Eine **Verzinsung der Sicherheiten sowie eine flexiblere Ausgestaltung von Bürgschaften und Pönalen würden das Investitionshemmnis reduzieren** und die Teilnahmebereitschaft deutlich erhöhen.
- Neben Bankbürgschaften sollten auch Unternehmensbürgschaften mit Investment-Grade-Rating zugelassen werden.
- Gleichzeitig führen hohe Pönalen zu erheblichen zusätzlichen Risiken, die von Bietern zwingend eingepreist werden müssen. Gerade in der Aufbauphase eines neuen Kapazitätsmarktes ist eine maßvolle Ausgestaltung erforderlich, um Teilnahmebereitschaft nicht zu gefährden.

#### 5) Preisspitzenausgleich (Übererlösabschöpfung) abmildern und hedgingfähig machen

- Der aktuelle Fixbetrag für übrige Kosten von 50 €/MWh ist deutlich zu niedrig und dadurch greift die Übererlösabschöpfung zu früh in Hochpreisphasen ein. Dies reduziert systematisch die Erlöspotenziale und führt dazu, dass Investitionen weniger über Markterlöse und zunehmend über staatliche Fördermechanismen refinanziert werden müssen.
- Internationale Modelle setzen signifikant höhere Fixbeträge an (z.B. >200 €/MWh in Belgien) und beschränken den Mechanismus so auf echte Extremsituationen.
- Eine **deutliche Anhebung des Fixbetrages ist daher erforderlich**, um Hedging und eine wirtschaftliche Projektkalkulation zu ermöglichen.
- Zusätzlich erforderlich: Bindung der **Übererlösabschöpfung an die tatsächliche Erzeugung der Anlage** (analog zur aktuellen EEG-Novelle). Andernfalls droht eine Doppelbelastung, wenn Strom zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung zugekauft werden muss und gleichzeitig die Übererlösabschöpfung greift.

#### Fazit

Kosten- und risikosteigernde Zusatzanforderungen und Vorgaben des Gesetzentwurfes (Regierungsentwurf) beeinträchtigen die wirtschaftliche Tragfähigkeit vieler Projekte. Der derzeit vorgeschlagene Gebotshöchstwert erscheint daher nur auf den ersten Blick auskömmlich, wird jedoch durch zusätzliche Kosten- und Risikofaktoren faktisch entwertet. In der Folge sind höhere Gebote und eine geringere Beteiligung an den Ausschreibungen zu erwarten. Damit ist ein negativer Effekt auf den Erfolg der vorgesehenen Auktionen zu befürchten. Das StromVKG muss daher so nachgeschärft werden, dass die Auktionen erfolgreich durchgeführt werden können, gesicherte Leistung rechtzeitig aufgebaut wird und die Versorgungssicherheit in Deutschland dauerhaft gestärkt wird.